

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juni 1961

Nummer 63

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Ghed.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	31. 5. 1961	Gen. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Änderung von Verwaltungsverordnungen auf dem Gebiete des Haushaltswesens . . . . .	980
20363	31. 5. 1961	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften . . . . .	980
2130 20525	2. 6. 1961	RdErl. d. Innenministers Gemeinsame Benutzung der Polizeiruf- und Feuermeldeanlagen für Zwecke der Polizei und der Feuerwehren	981
21703	29. 5. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der kriegsfolgebedingten Rückführung (Einreise) von Deutschen aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten vom 1. Juli 1960; hier: Änderung der Umrechnungskurse . . . . .	982
71317	2. 6. 1961	Bek. d. Arbeits- und Sozialministers Azetylen-Verordnung; hier: Errichtung elektrischer Anlagen in den durch Azetylen explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen . . . . .	982
7921	31. 5. 1961	Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Jagdnutzungsanweisung für die Staatsforsten (JNA) vom 4. März 1939; hier: Änderung § 57 . . . . .	982

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Ministerpräsident — Staatskanzlei —</b>	
Personalveränderungen . . . . .	983
<b>Innenminister</b>	
31. 5. 1961 Bek. — Standesamtswesen; hier: Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte . . . . .	983
30. 5. 1961 Bek. — Anerkennung von Atemschutzgeräten . . . . .	983
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>	
30. 5. 1961 Bek. — Zulassung eines Dampfkessel-Fernwasserstandes . . . . .	983
<b>Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	
Tagesordnung für den 36. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. und 20. Juni 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags. Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, dem 20. Juni 1961, vormittags 10 Uhr . . . . .	984

## I.

2020

**Änderung von Verwaltungsverordnungen auf dem Gebiete des Haushaltswesens**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 5. 11 — 889. 61 — u. d. Finanzministers — I A 3 — Tgb.Nr. 5742:60 — v. 31. 5. 1961

Die Erste VerwVO. v. 10. 11. 1952 — III A 3067:52 — (SMBl. NW. 2020) zu § 99 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhält folgende Fassung:

„Die Festlegung des Zeitpunktes für die Entscheidung über die Entlastung auf den 30. September des auf das abgeschlossene Rechnungsjahr folgenden Jahres macht es erforderlich, daß die Jahresrechnung fristgerecht bis zum 31. März gefertigt und die Prüfung rechtzeitig durchgeführt wird, damit dem Rat hinreichend Zeit für die Beratung über die Rechnung und das Prüfungsergebnis bleibt.“

Abschn. A Ziff. I d. Gem. RdErl. v. 11. 1. 1961 — III B 2 — 4:10 — 6610/60 — u. I A 3 Tgb.Nr. 5742:60 — (MBl. NW. S. 198) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1961 S. 980.

20363

**G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 5. 1961 — B 3203 — 1722:IV-61

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 20. 1. 1961 — B 3203 — 190:IV-61 (MBl. NW. S. 267; SMBl. NW. 20363) — gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften.

## I.

**Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG****A. Zu § 29 i. Verb. mit § 158 BBG:**

1. Das Übergangsgeld, das den Angestellten beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst gemäß § 62 BAT (bis zum 31. März 1961 gem. ADO Nr. 1 zu § 16 TOA) gewährt wird, ist nicht als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 158 BBG anzusehen. Das gleiche gilt bei Anwendung des § 37 Abs. 2 G 131.
2. Der Bundesminister des Innern beabsichtigt, die VV Nr. 20 zu § 158 BBG zu gegebener Zeit wie folgt zu ändern:

In Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „ist es für den Versorgungsberechtigten günstiger, so ist zunächst der frühere und sodann der neuere Versorgungsbezug entsprechend zu regeln.“

Der in der VV Nr. 20 Satz 2 festgelegte Grundsatz, nach dem durch die Regelung nach Satz 1 der Befreiende nicht besser gestellt werden darf, als wenn das jetzige Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst überhaupt nicht Anlaß zur Anwendung der Ruhensvorschriften gäbe, bleibt aufrechterhalten.

Der Bundesminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß die VV Nr. 20 Satz 1 schon jetzt in der in Aussicht genommenen Neufassung angewendet wird. Für die zurückliegende Zeit verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

**B. Zu § 29 i. Verb. mit § 160 BBG:**

Bei der Regelung des Ruhegehaltes eines Beamten, dem aus dem ersten Beamtenverhältnis Kriegsurlaubversorgung gemäß § 181 a BBG zusteht und der einen weiteren Versorgungsanspruch aus einem zweiten Beamtenverhältnis erworben hat, ist bei der Ermittlung der Höchstgrenze nach § 160 Abs. 2 Ziffer 1 BBG der Hundertsatz, der sich aus der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit ergibt, um 20 v. H. bis zum Höchstsatz von 75 v. H. zu erhöhen.

## II.

**Hinweise zur Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes****A. Zu § 16:**

Der Bundesminister des Innern hat sich vorbehaltlich einer gesetzlichen Neuregelung damit einverstanden erklärt, daß die Konkurrenzregelung des § 16 BBesG für den Ortszuschlag nur angewendet wird, wenn der im öffentlichen Dienst stehende Ehegatte des Beamten oder Angestellten auf Grund oder in Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften oder der allgemeinen tariflichen Regelungen der öffentlichen Arbeitgeber einen Ortszuschlag nach den gleichen Grundsätzen wie die Bundesbeamten erhält. Dies gilt auch im Falle der Beschäftigung eines früheren Ehegatten im öffentlichen Dienst, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 BBesG erfüllt sind. Entsprechendes gilt für die Versorgungsempfänger.

Die vorstehenden Grundsätze sind auf Ansprüche anzuwenden, die seit dem 1. Januar 1961 entstanden sind. Auf Antrag sind bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen Nachzahlungen rückwirkend vom Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes, dem 1. April 1957, ab zu leisten.

Die Nr. 1 Abs. 1 der VV zu § 16 BBesG soll später entsprechend geändert werden.

## III.

**Allgemeine Hinweise****A. Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz — FANG — vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93):****1. Zu Artikel 1 § 18 Abs. 3:**

Wegen der Auswirkung des Artikels 1 § 18 Abs. 3 FANG auf die Rentenanrechnung bei volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern weise ich auf folgendes hin:

- a) § 18 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes — FRG — (Artikel 1 FANG) gilt — ebenso wie die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes — grundsätzlich nur für die Versicherungsfälle, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des FANG an — 1. Januar 1959 (Artikel 7 § 3 aaO) — eingetreten sind und eintreten.

Für die vor dem 1. Januar 1959 eingetretenen Versicherungsfälle finden die Vorschriften des FANG nur nach Maßgabe des Artikels 6 § 5 FANG Anwendung. Die Umstellung der Renten, die auf vor dem 1. Januar 1959 eingetretenen Versicherungsfällen beruhen, ist in Artikel 6 §§ 6 bis 15, 24 aaO geregelt. Danach ist gemäß Artikel 6 § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 aaO. zu entscheiden zwischen

aa) Renten, die auf Versicherungsfällen beruhen, die vor dem 1. Januar 1959, aber nach dem 31. Dezember 1956, und

bb) Renten, die auf Versicherungsfällen beruhen, die vor dem 1. Januar 1957

eingetreten sind. Hierzu ist zu bemerken:

Zu aa): Diese Renten sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4 aaO. von Amts wegen nach Maßgabe der §§ 14 bis 31 FRG neu festzustellen. Hierbei ist die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Satz 1 FRG zu beachten, wonach für die dort näher bezeichneten Zeiten die §§ 15, 16 FRG keine Anwendung finden, d. h. diese Zeiten können bei der Feststellung der Rente selbst nicht mehr berücksichtigt werden. Soweit jedoch durch die Anwendung des § 18 Abs. 3 Satz 1 FRG der bisherige Rentenanspruch dem Grunde nach entfällt oder der Höhe nach gemindert wird, bleibt im Wege einer Besitzstandswahrung gemäß Artikel 6 § 7 FANG der bisherige Rentenbetrag gewährleistet.

Zu bb): Diese Renten sind nach Maßgabe des Artikels 6 § 6 Abs. 2, 5 aaO. umzustellen. Auch hierbei ist die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Satz 1 FRG zu beachten, nach der

die §§ 15, 16 FRG für die in § 18 Abs. 3 Satz 1 aaO. näher bezeichneten Zeiten keine Anwendung finden, d. h. diese Zeiten sind bei der Umstellung der Rente nicht zu berücksichtigen. Sofern sich jedoch ein niedrigerer als der bisherige Rentenbetrag ergibt, ist gemäß Artikel 6 § 11 FANG die Rente in Höhe des bisherigen Zahlbetrags weiterzugewähren.

Hieraus ergibt sich, daß durch das FANG eine Herabsetzung bisher schon gezahlter Renten nicht eingetreten ist.

b) Zur Frage der Rentenabrechnung:

aa) Verbleibt es nach der Umstellung der Renten auf Grund der Besitzstandswahrung — die im übrigen gemäß Artikel 6 § 7 Satz 2 FANG auch für die Renten gilt, die auf Versicherungsfällen beruhen, die nach dem 31. Dezember 1958 bis zur Verkündung des Gesetzes (3. März 1960) eingetreten sind — bei dem bisherigen Rentenbetrag, so ist dieser auch weiterhin nach Maßgabe der Abschnitte III Nr. 3 meines nicht veröffentlichten Rundschreibens vom 10. Dezember 1956 — B 3001 — 6761 IV 56 — und II Nr. 5 meines nicht veröffentlichten Rundschreibens vom 13. April 1957 — B 3210 — 1404 IV 57 — zu berücksichtigen.

Für die Anwendung des § 18 Abs. 3 Satz 2 FRG ist in diesen Fällen kein Raum, da es sich um Zeiten handelt, die einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen i. S. des § 18 Abs. 3 Satz 1 zugrunde gelegt sind, auch wenn infolge der besonderen Überleitungsvorschriften des Artikels 6 § 6 FANG eine Durchbrechung der Regelung des § 18 Abs. 3 Satz 1 bei der Rentengewährung vorliegt. Es handelt sich nicht um „sonstige Zeiten“ i. S. des § 18 Abs. 3 Satz 2.

bb) Ergibt sich nach der Umstellung der Renten nach dem FANG bei Außerbetrachtlassen der allgemeinen Rentenerhöhungen ein höherer als der bisherige Rentenbetrag, so beruht dieser unter Berücksichtigung der nach § 18 Abs. 3 Satz 1 FRG geltenden Regelung festgesetzte Betrag ausschließlich auf Zeiten, die nicht bei der Bemessung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen berücksichtigt werden. Für eine Rentenabrechnung nach Abschnitt III Nr. 3 oder II Nr. 5 der vorgenannten Rundschreiben ist daher insoweit kein Raum.

c) Das Verfahren für die Anwendung des § 18 Abs. 3 FRG wird in den nach Absatz 4 aaO. mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Verwaltungsvorschriften näher geregelt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn sich die Versorgungsdienststellen bereits vor Verkündung dieser Verwaltungsvorschriften von Fall zu Fall mit den zuständigen Versicherungsträgern in Verbindung setzen oder letzteren die Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge in Anwendung der Abschnitte III Nr. 3 des Rundschreibens vom 10. Dezember 1956 bzw. II Nr. 5 des Rundschreibens vom 13. April 1957 bemessen sind, listenmäßig mitteilen und gleichzeitig ersuchen, sie über das Ergebnis der Umstellung oder Neufestsetzung der Rente nach dem FANG zu unterrichten.

## 2. Zu Artikel 6 § 18:

Im Rahmen des Art. 6 § 18 FANG sind die bisher zu § 99 AKG ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

Die Anwendung des Art. 6 § 18 FANG setzt voraus, daß die aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Personen oder deren Hinterbliebenen am 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des FANG gehabt oder danach begründet

haben. Die Nachversicherung wird allein dadurch, daß später der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des FANG verlegt worden ist oder wird, nicht berührt.

— MBl. NW. 1961 S. 980.

## 2130 20525

### Gemeinsame Benutzung der Polizeiruf- und Feuermeldeanlagen für Zwecke der Polizei und der Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 2. 6. 1961 — III A 3 250 — 6180 61 — und — IV C 3 (FmW) — 72 — 72.85

Bei der engen Verflechtung der Aufgaben von Polizei und Feuerwehr ist es nicht mehr zweckmäßig, zwei voneinander getrennte Rufanlagen zu betreiben. Verkehrsunfälle beispielsweise machen neben dem Einsatz der Polizei oft gleichzeitig den Einsatz der Feuerwehr notwendig. Umgekehrt sind bei Einsatzstellen der Feuerwehr Absperr- und Ermittlungsmaßnahmen durch die Polizei erforderlich. Es ist daher vom einsatztechnischen Standpunkt gesehen zweckmäßig, wenn Polizei und Feuerwehr künftig von einer Stelle aus erreicht werden können.

Dieses Ziel soll in drei Stufen verwirklicht werden:

1. Die erste Stufe umfaßt die Mitbenutzung der Polizeirufanlagen für Zwecke der Feuerwehren. Dazu ist die Beschriftung der bereits vorhandenen Polizeirufsäulen in „Polizei — Feuer“ zu ändern. Das Wort „Polizei“ ist in blauer, das Verbindungszeichen und das Wort „Feuer“ in roter Schrift auszuführen. Zwischen Polizei und Feuerwehr wird, soweit nicht schon vorhanden, eine direkte Fernsprechleitung geschaltet. Hilfeforderungen, die bei der Polizei einlaufen, werden über diese Leitung an die Feuerwehr weitergegeben. Die entstehenden Leitungsgebühren werden von der Polizei und dem Träger des Feuerschutzes anteilmäßig getragen.
2. In der zweiten Stufe ist die Form der Standfeuermelder den Polizeirufsäulen anzugleichen. Der Fachnormenausschuß Feuerlöschwesen hat sich für diese Angleichung bereits entschieden. Die Standfeuermelder sind mit einem Freisprecheinsatz gem. Pflichtenheft für Polizei-Rufanlagen vom 18. 7. 1958 der Technischen Kommission der Polizeien der Bundesländer beim Pol.-Institut Hilstrup zur direkten Sprechmöglichkeit zwischen Feuermelder und Feuerwache auszurüsten. Meldungen für die Polizei werden über direkte Leitungen weitergegeben (siehe Abschn. 1.). Die Standfeuermelder erhalten die gleiche Beschriftung, wie sie in Abschn. 1. festgelegt ist. Die Leitungsgebühren werden ebenfalls anteilmäßig von Polizei und Träger des Feuerschutzes getragen.
3. Die dritte Stufe soll die gemeinsame Benutzung aller Polizeiruf- und Feuermeldeanlagen für beide Dienste endgültig sicherstellen. Die neu zu beschaffenden Feuermeldeanlagen haben in technischer Hinsicht den Bestimmungen des Pflichtenheftes vom 18. 7. 1958 zu entsprechen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Abschn. 1. und 2. sinngemäß.

Die Polizeibehörden und die Träger des Feuerschutzes bitte ich, die erforderlichen Maßnahmen gemeinsam einzuleiten und die Planung weiterer Rufsäulen in engem Einvernehmen durchzuführen.

Zum 1. 9. 1962 bitte ich die Regierungspräsidenten um Bericht, in welchen Gemeinden und mit welchem Erfolg eine gemeinsame Benutzung der Polizeiruf- und der Feuermeldeanlagen nach der ersten und zweiten Stufe dieses RdErl. verwirklicht worden ist.

An die Regierungspräsidenten,  
Kreispolizeibehörden,  
Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gemeindeaufsichtsbehörden,  
Landesfeuerwehrschule.

— MBl. NW. 1961 S. 981.

T.

21703

**Richtlinien**  
**über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der kriegs-**  
**folgebedingten Rückführung (Einreise) von Deutschen**  
**aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung**  
**stehenden deutschen Gebieten vom 1. Juli 1960;**

**hier: Änderung der Umrechnungskurse**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 5. 1961 —  
IV A 2 — 5127.0

Wie mir der Bundesminister des Innern mitgeteilt hat, sind die in Abschn. C Nr. 15 Abs. 3 der mit dem Bezugsverlaß bekanntgegebenen Richtlinien enthaltenen Umrechnungskurse wie folgt geändert worden:

Bulgarien	100 Leva	42,— DM
Jugoslawien	100 Dinar	0,50 DM
Polen	100 Zloty	16,70 DM
Rumänien	100 Lei	33,30 DM
Tschechoslowakei	100 Kronen	27,80 DM
UdSSR	100 Rubel	444,40 DM
Ungarn	100 Forint	17,— DM

Die Tabelle in Abschn. C Nr. 15 Abs. 3 der Richtlinien ist entsprechend zu ändern.

Die vorstehend genannten Kurse sind bei der Erstattung von Kosten der Rückführung aus Jugoslawien für alle nach dem 1. 1. 1961 entstandenen, im übrigen bei der Umrechnung aller nach dem 5. 3. 1961 entstandenen verrechnungsfähigen Rückführungskosten anzuwenden.

Der Umrechnung von Kosten der Rückführung aus der Sowjet-Union, die vom 1. 1. 1961 bis zum 4. 3. 1961 entstanden sind, ist ein Umrechnungskurs von 100 Rubel = 463,— DM zugrunde zu legen.

Bezug: RdErl. v. 22. 8. 1960 (MBl. NW. S. 2386, SMBl. NW. 21703)

An die Regierungspräsidenten,  
kreisfreien Städte und Landkreise,  
Landschaftsverbände Rheinland und  
Westfalen-Lippe,  
Durchgangwohnheime und  
das Durchgangslager für Flüchtlinge  
in Hahn (Oldenburg).

— MBl. NW. 1961 S. 982.

71317

**Azetylen - Verordnung;**

**hier: Errichtung elektrischer Anlagen in den durch**  
**Azetylen explosionsgefährdeten Betriebsstätten und**  
**Lagerräumen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 6. 1961 — III A 2 —  
8590 — (III Nr. 51/61)

Die mit RdErl. III G 6232/43 vom 23. Februar 1943 (RWMBL. S. 333) bekanntgemachten vorläufigen Richtlinien für die Errichtung elektrischer Anlagen in den durch Azetylen explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen sind unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse aufgestellt worden und sollten nur so lange eine Übergangslösung darstellen, bis voll explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel auch für Betriebsstätten und Lagerräume, in denen Azetylen verwendet wird, zur Verfügung stehen.

Einer Umfrage des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, ob wegen der inzwischen eingetretenen Entwicklung auf dem Gebiete der explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmittel die Richtlinien außer Kraft gesetzt werden könnten, haben die Länder zugestimmt. Mit Schreiben vom 27. März 1961 — III b 4 — 1165/61 — teilt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in diesem Zusammenhang u. a. folgendes mit:

„Wie bereits in meinem Schreiben vom 17. 8. 1959 zum Ausdruck gebracht, waren die Richtlinien nur als Notmaßnahme gedacht bis zu dem Zeitpunkt, in dem die VDE-Vorschrift 0171 herausgegeben und dieser Vorschrift entsprechende elektrische Betriebsmittel auch für Azetylen auf dem Markt erhältlich sein würden. Nach den mir zugegangenen Mitteilungen sind mit wenigen Ausnahmen vorschriftsmäßig geschützte elektrische Betriebsmittel für Azetylen erhältlich, so daß kein Grund mehr besteht, die Richtlinien aufrechtzuerhalten. Für bestehende Installationen dürften sich keine Schwierigkeiten ergeben, da nach § 6 der Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen usw. vom 13. 10. 1943 eine Änderung bestehender Anlagen nur erforderlich ist, „um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu beseitigen oder wichtige Betriebsanlagen zu sichern“. Eine ähnliche Bestimmung enthält die VDE-Vorschrift 0165 in § 1c. Wie mir von einem Land mitgeteilt wurde, sollen bisher noch keine Fernsprengeräte in der nach den Vorschriften für Azetylen erforderlichen explosionsgeschützten Ausführung lieferbar sein. Hierzu habe ich die Ansicht der PTB eingeholt, die diese Angaben bestätigte und mir dazu mitteilte, daß z. Z. Fernsprengeräte, die an die üblichen Wähl- und Handvermittlungen angeschlossen werden können, noch nicht für die Explosionsklasse 3c auf dem Markt erhältlich sind. Für ihre Entwicklung bestand, solange die Richtlinien noch in Kraft waren, auch keine Veranlassung. Es sind aber inzwischen für die Explosionsklasse 2 solche Geräte entwickelt worden, und es dürfte auch möglich sein, diese für die Explosionsklasse 3c weiterzuentwickeln. Bis dahin sollten nach Ansicht der PTB Betriebsmittel der Explosionsklasse 2 zugelassen werden, was bei Vorliegen besonders günstiger Verhältnisse nach § 4 der Polizeiverordnung möglich ist. Die Betriebsmittel der Explosionsklasse 2 sind nach Ansicht der PTB um ein Vielfaches sicherer als Betriebsmittel in schlagwettergeschützter Ausführung, wie sie in den Richtlinien im Abschnitt C 9 bisher empfohlen wurden.

Die Anwendung der in Rede stehenden Richtlinien ist weiterhin im § 11 Abs. 3 der „Sicherheitstechnischen Richtlinien für Azetylenfabriken“ vom 18. 1. 1949 empfohlen. Es heißt dort: „Elektrische Anlagen müssen den VDE-Vorschriften 0171 oder, soweit dies noch nicht durchführbar ist, den vorläufigen Richtlinien ... entsprechen.“ Ich halte es mit Rücksicht auf diesen Wortlaut nicht für dringlich, die Sicherheitstechnischen Richtlinien für Azetylenfabriken zu ändern.“

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Stellungnahme ordne ich an, daß die Richtlinien für die Errichtung elektrischer Anlagen in den durch Azetylen explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen nicht mehr anzuwenden sind.

— MBl. NW. 1961 S. 982.

7921

**Jagdnutzungsanweisung für die Staatsforsten (INA)**  
**vom 4. März 1939; hier: Änderung § 57**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 5. 1961 — IV C 3 72-03

§ 57 der INA erhält ab 1. 7. 1961 folgende Fassung:

„(1) Für die Anlieferung des auf der Einzel- oder Gesellschaftsjagd erlegten Schalenwildes und des verwertbaren Fallwildes von Schalenwild vom Erlegungsort zur Abnahmestelle werden Lieferlöhne entweder in Höhe der anfallenden Kosten oder pauschal je Stück Schalenwild gezahlt.

(2) Den Forstbeamten und sonstigen Personen, für die die Mitwirkung beim Betrieb der Verwaltungsjagd nach § 21 Dienstpflicht ist, werden Lieferlöhne nur nach folgenden Pauschsätzen gezahlt:

je Stück Wild (aufgebrochen) mit einem Wildpretgewicht:

bis	20 kg	2,— DM
über	20—40 kg	3,— DM
über	40 kg	5,— DM.

(3) Die Regelung unter Abs. 2 gilt auch für Forstbeamte, denen für einen beamteneigenen oder privateigenen Kraftwagen eine Kilometervergütung gezahlt wird. Doch haben

sie das von ihnen oder von Personen, denen sie einen Abschluß abgetreten haben, in ihrem Dienstbezirk auf der Einzeljagd erlegte Schalenwild ohne Anspruch auf Lieferlohn der Abnahmestelle anzuliefern, wenn das Gewicht des aufgebrochenen Wildes nicht mehr als 40 kg beträgt.

Forstbeamte, denen ein Dienstkraftwagen zur Verfügung steht oder denen für ein Gespann eine Pauschale gezahlt wird, haben in jedem Fall das erlegte Wild ohne Anspruch auf Lieferlohn anzuliefern, soweit die Unterbringung im bzw. auf dem Fahrzeug möglich ist.

Die vorgesetzte Dienststelle kann in begründeten Einzelfällen (z. B. für Schwerbeschädigte) eine besondere Regelung treffen.

(4) Abnahmestelle ist in der Regel das Forstamt oder eine andere Forstdienststelle. Der Jagdleiter bestimmt die Abnahmestelle. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können mehrere Abnahmestellen bestimmt werden.“

An die  
Regierungspräsidenten in  
Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1961 S. 982.

## II.

### Ministerpräsident - Staatskanzlei

#### Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. W. Brand zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen; Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. C. Gierse zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts in Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten: Präsident des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen Dr. J. Michel; Präsident des Verwaltungsgerichts in Münster Dr. A. von Gescher.

— MBl. NW. 1961 S. 983.

### Innenminister

#### Standesamtswesen; hier: Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte

Bek. d. Innenministers v. 31. 5. 1961 — I B 3 14.66.11a — 3078

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk in Bochum führt in der Zeit vom 28. bis 30. Juni 1961 in Bochum, Wittener Straße 61, eine „Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte und ihre Aufsichtsbehörden“ durch, deren Tagungsfolge ich nachstehend bekanntgebe.

Die Vorträge befassen sich mit aktuellen Fragen des Personenstandsrechts einschließlich des Namensrechts, die für die Fortbildung der Standesbeamten von Bedeutung sind. Die Teilnahme an der Veranstaltung wird daher empfohlen.

Auskünfte erteilt die Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk in Bochum, Wittener Straße 61, Fernruf 6 60 28 6 46 84, an die auch Anmeldungen zu richten sind.

#### Tagungsfolge der

#### „Verwaltungswissenschaftlichen Halbwoche für Standesbeamte und ihre Aufsichtsbehörden“

vom 28. bis 30. Juni 1961 in Bochum, Wittener Straße 61

Mittwoch, den 28. Juni 1961

15.00—15.15 Uhr: Universitätsprofessor Dr. P. H. Seraphim, Bochum

Begrüßung und Eröffnung

15.15—16.45 Uhr: Universitätsprofessor Dr. Beitzke, Bonn  
Anerkennung der Vaterschaft

17.00—18.30 Uhr: Oberregierungsrat Dr. Thomssen, Düsseldorf

Die Personenstandsbestimmung (§§ 25, 26 und 27 PStG)

Donnerstag, den 29. Juni 1961

9.00—10.20 Uhr: Ministerialdirigent Dr. Rietdorf, Düsseldorf

Verschiedenheit des Personenstandsrechts zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetzone

10.30—11.50 Uhr: Regiergungsdirektorin Billen, Düsseldorf  
Grundzüge des Eheschließungs- und des Namensrechts in Italien und Spanien

12.00—13.00 Uhr: Oberregierungsrat Sigulla, Düsseldorf  
Probleme des neuen Familienbuches

15.00—16.20 Uhr: Ministerialrat Massfeller, Bonn  
Das Familienrechtsänderungsgesetz

16.45—18.15 Uhr: Standesbeamter Ahlborn, Göttingen  
Standesamtliches Kolloquium

Freitag, den 30. Juni 1961

9.00—10.30 Uhr: Ephorus Dr. Danielsmeyer, Soest  
Kirche und Standesamt

10.45—12.15 Uhr: Universitätsprofessor Dr. Raape, Hamburg

Grundsätzliche Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Standesamtswesens

12.15 Uhr: Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig Dr. Kuost, Braunschweig  
Schlußwort

An alle Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 983.

### Anerkennung von Atemschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 30. 5. 1961 — III A 3:224—6158 61

Auf Grund der Prüfbescheinigung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray vom 26. April 1961 habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer der Firma Kurt Matter, Karlsdorf (Baden), mit Wirkung vom 17. Mai 1961 als Atemschutzgerät — nicht als Tauchgerät — für den Feuerlöschdienst anerkannt.

#### Prüfbescheinigung Nr. 2 60 GG vom 26. April 1961

#### Kennzeichnung

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft

Hersteller: Firma Kurt Matter, Rettungsgeräte, Karlsdorf (Baden)

Benennung: Matter-Preßluftatmer, Type RUH 44

Füllung des Gerätes: 1600 Liter ölfreie, trockene und auf 200 kg/cm<sup>2</sup> verdichtete Luft

Für dieses Atemschutzgerät können Beihilfen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach Nr. 2 Buchst. a) meines RdErl. v. 15. 3. 1960 (MBl. NW. S. 847 SMBl. NW. 2131) gewährt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände  
Gemeindeaufsichtsbehörden  
Landesfeuerwehrschule

nachrichtlich

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1961 S. 983.

### Arbeits- und Sozialminister

#### Zulassung eines Dampfkessel-Fernwasserstandes

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 5. 1961 — III A 2 — 8525.1 Tgb.Nr. 36 61

Der Firma Schoppe & Faeser GmbH, Minden, Schillerstraße 72, ist auf ihren Antrag vom 31. Januar 1961 — KB-Sp:Pl — auf Grund von § 20 Abs. 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln (ApB für Landdampfkessel) vom 17. Dezember

1908 in der Fassung der Anordnung vom 17. Dezember 1942 (RW-MBl. S. 709) durch meinen Beschluß vom 18. April 1961 — III A 2 — 8525.1 — folgende Ausnahme von § 7 der ApB für Landdampfkessel erteilt worden:

Die von der Firma Schöppe & Faeser GmbH, Minden, hergestellten Fernwasserstände mit überdrucksicherer Differenz-Meßeinheit Barton-Zelle, die im grundsätzlichen Aufbau den Zeichnungen Nr. 14 100 Schem 8 und Nr. 14 108 B 1 vom 31. Januar 1961 entsprechen, dürfen als zweite Wasserstandsanzeigevorrichtung im Sinne des § 7 Abs. 1 der ApB für Landdampfkessel an Landdampfkesseln verwendet werden.

Die Ausnahme ist unter folgenden Bedingungen und Auflagen zugelassen worden:

1. Die erste Wasserstandsvorrichtung muß eine dem Wasserstand unmittelbar anzeigende Wasserstandsvorrichtung üblicher Bauart (mit Gläsern, Glimmerscheiben oder dgl.) sein.
2. Auf der Anzeigevorrichtung des Wasserstandes ist der zulässige niedrigste Wasserstand in augenfälliger Weise zu kennzeichnen.
3. Bei Dampfkesseln mit einem Betriebsdruck unter 25 atü muß die lichte Weite der Verbindungsrohre zwischen

Kessel und Abgleichgefäß sowie zwischen Kessel und Überlaufleitung mindestens den Vorschriften des § 7 Abs. 2 der ApB für Landdampfkessel entsprechen.

4. In die Leitungen zu dem Meißgerät müssen an gut zugänglicher Stelle Schmutzfänger eingebaut sein. Die Leitungen zu den Schmutzfängern müssen so verlegt sein, daß sich in diesen Leitungen Verunreinigungen nicht ablagern können.
5. Abgleichgefäß und Schmutzfänger müssen den Werkstoff- und Bauvorschriften für Dampfkessel entsprechen.
6. Der Einbau des Fernwasserstandes ist der zuständigen Technischen Überwachungsorganisation anzuzeigen. Auftretende Mängel, insbesondere falsches Anzeigen des Fernwasserstandes, sind dieser sofort mitzuteilen.
7. Abschrift dieser Ausnahmegenehmigung ist den Kesselpapieren beizuheften.

Diese Erlaubnis tritt an die Stelle der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit dem 28. Dezember 1959 — III c 6 — 10 116 59 — erteilten Zulassung.

— MBl. NW. 1961 S. 983.

**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**  
— 4. Wahlperiode —

## Tagesordnung

für den 36. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. und 20. Juni 1961

in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, dem 20. Juni 1961, vormittags 10 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	509	Neuwahl der Beisitzer für die Beschwerdeausschüsse nach § 19 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger Kriegsgefangener — KgtEG — in der Fassung vom 8. Dezember 1956 — BGBl. I S. 908 —	
		<b>I. Gesetze</b>	
		<b>a) Gesetze in 3. Lesung</b>	
2	519	Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) <b>Berichterstatter:</b> Frau Abg. Dr. Teusch (CDU)	
		<b>b) Gesetze in 2. Lesung</b>	
3	503	Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung als Marktscheider <b>Berichterstatter:</b> Abg. Willing (CDU)	
		<b>c) Gesetze in 1. Lesung</b>	
4	504	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln	
5	505	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	
		<b>II. Eingaben</b>	
6	506	Beschlüsse zu Eingaben	

— MBl. NW. 1961 S. 984.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgeber von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.